

Erläuterungen zum Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbildungseinrichtungen und in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen

(Stand: 01.01.2021)

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Erläuterungen wurden mit Expertinnen und Experten von Arbeitnehmerseite und Arbeitgeberseite erarbeitet und geben den dabei gefundenen gemeinsamen Diskussionsstand wider. Sie sind jedoch rechtlich nicht bindend, da die Auslegung eines Mindestlohntarifs im Streitfall ausschließlich Sache der Gerichte ist, und können daher nur als unverbindlicher Arbeitsbehelf verwendet werden.

Zu § 3 Abs. 1 (Betriebszugehörigkeitszulage):

Nach bisheriger Rechtslage gebührt Tagesmüttern und Tagesvätern nach jeweils dreijähriger Tätigkeit – unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder – ein Zuschlag von 23,80 € pro Monat. Dieser Zuschlag wird mit 01.01.2021 auf 24,40 € pro Monat erhöht.

Ebenfalls vorgesehen ist, dass ab dem 01.01.2021 jeder weitere Zuschlag bereits nach jeweils zweijähriger Tätigkeit gebühren soll, anstatt wie bisher nach jeweils drei Jahren. Ab dem Jänner 2021 Neueintretende erhalten den ersten Zuschlag somit bereits nach zwei Jahren. Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Arbeitsverhältnisse sieht die Verordnung eine Übergangsbestimmung vor, wonach dies „ab dem Ende der am 1. Jänner 2021 laufenden dreijährigen Periode“ der Fall sein soll.

Die Sozialpartner sind der übereinstimmenden Auffassung, dass diese Bestimmung nur so verstanden werden kann:

Der nächste Zuschlag gebührt wie bisher nach einer dreijährigen Periode, erst der übernächste Zuschlag gebührt nach 2 Jahren. Dies bedeutet:

letzter Zuschlag	nächster Zuschlag	übernächster Zuschlag
2018	2021	2023
2019	2022	2024
2020	2023	2025

Die Umstellung auf den zweijährigen Zeitraum ist also mit Ablauf des Jahres 2025 abgeschlossen.